

Masterprüfungsordnung

**für den postgradualen Studiengang
Sozialmanagement
der Fachbereiche Sozialwesen Münster und Paderborn
an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences**

**vom 19. März 2007
in der Fassung vom 01. September 2008**

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW) erlässt gemäß § 12 der Grundordnung der KatHO NRW vom 14.01.2002 in der Fassung vom 12.01.2004 folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung	4
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; zu vergebender Grad	4
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienorganisation und Studiumumfang	4
§ 4	Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist	5
§ 5	Prüfungsausschuss	5
§ 6	Prüfer/innen und Beisitzer/innen	6
§ 7	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 9	Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8

II. Modulprüfungen

§ 11	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen und Teilprüfungen	9
§ 11a	Multiple-Choice-Prüfungen	9
§ 12	Zulassung zu Teilprüfungen	10
§ 13	Durchführung von Teilprüfungen	11
§ 14	Schriftliche Prüfungen	12
§ 15	Mündliche Prüfungen	12
§ 16	Präsentation	13

III. Masterthesis und Kolloquium

§ 17	Masterthesis	13
§ 18	Zulassung zur Masterthesis	13
§ 19	Ausgabe und Bearbeitung der Masterthesis	14

§ 20	Abgabe und Bewertung der Masterthesis	14
§ 21	Kolloquium	15

IV. Ergebnis der Masterprüfung

§ 22	Ergebnis der Masterprüfung	15
§ 23	Zeugnis, Gesamtnote	16

V. Schlussbestimmungen

§ 24	Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 25	Ungültigkeit von Prüfungen	16
§ 26	Urkunde und Diploma Supplement	17
§ 26 a	Übergangsregelung	17
§ 27	Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	18
§ 28	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	18

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt den Abschluss des Studiums im postgradualen Studiengang Sozialmanagement an der KathO NRW.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die KathO NRW für den Studiengang Sozialmanagement eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; zu vergebender Grad

(1) Die Masterprüfung bildet den qualifizierten Abschluss des Studienganges.

(2) Das Studium Sozialmanagement soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) durch theoretische und fachpraktische Studienelemente für Leitungsaufgaben in sozialen Institutionen qualifizieren.

(3) Durch die Masterprüfung (§ 4) soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer / die Teilnehmerin am Studium die für das angestrebte Ausbildungsziel gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Titel

Master of Arts

verliehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienorganisation und Studienumfang

(1) Das Studium des Sozialmanagement kann aufnehmen, wer

1. über einen Hochschulabschluss, Bachelor oder Diplom an einer Hochschule in den Studiengängen Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Sozialarbeit verfügt,
2. bei Bewerbungsschluss in der Regel mindestens eine dreijährige Praxis nach dem Hochschulabschluss in der sozialen Arbeit nachweisen kann und
3. sich in einer Leitungsfunktion befindet bzw. eine derartige Funktion anstrebt.

Ferner kann zum Studium zugelassen werden, wer

1. über einen anderen Hochschulabschluss verfügt und
2. sich bei Bewerbungsschluss mindestens seit drei Jahren Berufstätigkeit im Bereich der sozialen Arbeit befindet;
3. sich in einer Leitungsfunktion befindet bzw. eine derartige Funktion anstrebt.

(2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Semestern und wird in berufs begleitender Form durchgeführt. Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Der Studienumfang (workload) umfasst insgesamt 1800 Stunden über fünf Semester verteilt. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 4

Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Masterprüfung im Studiengang gliedert sich in studienbegleitende Prüfungselemente und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungselemente sind die Prüfungen zu den Modulen. Im Studiengang Sozialmanagement ist in jedem Modul eine Modulprüfung, bestehend aus Teilprüfungen zu absolvieren. Näheres ist der Modulbeschreibung im Anhang zu entnehmen. Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Masterthesis und einem Kolloquium. Das Thema der Masterthesis wird so rechtzeitig ausgegeben, dass das Studium sowie das Prüfungsverfahren mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung) soll in der Regel vor Ende des vierten Semesters erfolgen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang Sozialmanagement ein Prüfungsausschuss gebildet.

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und vier weiteren Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören vier hauptamtlich Lehrende der Hochschule und zwei Studierende an. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens ein weiterer Professor/eine weitere Professorin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 6

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Zum Prüfer/zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer/innen zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer/eine Prüferin in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer eine entsprechende Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(4) Der Studierende kann für mündliche Prüfungen einen Prüfer/eine Prüferin oder mehrere Prüfer/innen vorschlagen. Er kann Prüfer/innen für die Masterthesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einschlägigen oder anderen Studiengängen der KatHO NRW oder anderer Hochschulen erbracht worden sind, können bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Dazu sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Über die Anrechnung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer/innen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die einzelnen Prüfungsleistungen im Studiengang Sozialmanagement sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note "sehr gut" |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note "gut" |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note "befriedigend" |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note "ausreichend" |
| über 4,0 | die Note "nicht ausreichend". |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Studierenden erhalten für erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen zusätzlich relative Noten nach der ECTS-Bewertungsskala. Die relativen Noten geben Aufschluss über die individuelle Leistung der Studierenden in Bezug auf die übrigen Studierenden des Studiengangs. Dabei bilden die erfolgreichen Absolventen/Absolventinnen aus allen Jahrgängen des Studiengangs die Bezugsgröße, um tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung der Noten zu gewinnen.

ECTS-Grade	
A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Teilprüfung in einem Modul kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Masterthesis und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Teilprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Versäumt der Studierende, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Studierende die Masterthesis oder eine andere befristete Prüfungsarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit des Prüflings, der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes, des Ehegatten/der Ehefrau oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Studierenden mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers/einer Prüferin oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 11

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen und Teilprüfungen

- (1) Um im Anschluss an die Lehrveranstaltungen eine zeitnahe Prüfung zu gewährleisten, wird die jeweilige Modulprüfung in Teilprüfungen untergliedert. Die Gesamtnote der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen.
- (2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsstoffes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfasst und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Arbeitsfelder des Sozialmanagements selbständig anwenden kann.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (4) Die Prüfungen werden in mündlicher oder schriftlicher Form oder der Form einer Projektpräsentation erbracht.
- (5) Die Formen der schriftlichen Prüfungsleistung sind die Klausurarbeit und die Hausarbeit.

Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt maximal zwei Zeitstunden.

Die Hausarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Die Bearbeitungsfrist wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt.

Die mündliche Prüfung umfasst eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten.

Möglich ist die Durchführung der Prüfung auch in Form der Präsentation einer Projektarbeit mit anschließender Besprechung. Der Zeitumfang sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 a

Multiple-Choice-Prüfung

(1) Prüfungen können im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren erschöpft sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. In diesem Fall sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(2) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungsaufgaben – nach Anhörung der PrüferInnen – vom Überprüfungsgremium für Multiple-Choice-Fragen der jeweiligen Abteilung der KathO NRW darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1, fehlerhaft sind. Diese Feststellung bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(3) Die Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 25 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit für das jeweilige Modul erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:
Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut",	wenn er mindestens 75 Prozent
"gut",	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
"befriedigend",	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
"ausreichend",	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der **darüber hinaus** gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Die Noten werden in arithmetischen Schritten, den Prozenten der erbrachten Leistung, entsprechend berechnet.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge der in Absatz 3 genannten Bezugsgruppe.

§ 12 Zulassung zu Teilprüfungen

(1) Zu einer Teilprüfung kann nur zugelassen werden, wer die erforderlichen Präsenzveranstaltungen besucht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Teilfachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen widersprochen wird.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilfachprüfung kann schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zwei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen/ihren Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 13

Durchführung von Teilprüfungen

(1) Die Teilprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jede studienbegleitende Prüfung ist mindestens ein Prüfungstermin in dem jeweiligen Semester anzusetzen. Er soll innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Der Prüfungstermin wird dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.

(4) Der Studierende hat sich auf Verlangen des Prüfers/der Prüferin oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Die besonderen Belastungen von Studierenden mit Kindern sowie von Studierenden, die ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, sollen bei der Durchführung von Prüfungen angemessen berücksichtigt werden. Über die Art und Weise der Berücksichtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Studierende, die aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise abzulegen oder deren Mutterschutzfrist mit mindestens vier Wochen in die vorhergehende Vorlesungszeit fällt. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes insbesondere in den §§ 3, 4, 6 und 8 sowie die Fristen des Bundeserziehungsgesetzes sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Der Studierende muss bei der Anmeldung zur Prüfung einen Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden/die Prüfungsausschussvorsitzende stellen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten der jeweiligen Lehrveranstaltung mit geläufigen Methoden seiner/ihrer Fachrichtung erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer/die Prüferin.
- (3) Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten, die in einem festgelegten Zeitraum zwischen der Themenvergabe und dem Abgabetermin durch die zu prüfenden Studierenden vollständig anzufertigen sind. Hausarbeiten können von bis zu vier Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Die Einzelleistungen der Studierenden müssen ausgewiesen sein.
- (4) Die Prüfungsaufgabe bei einer schriftlichen Prüfung wird in der Regel von nur einem Prüfer/einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern/Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer/innen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer/jede Prüferin die gesamte Arbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer/die Prüferin nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem/ihrer Fachgebiet entspricht.
- (5) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Beurteilung der Prüfung wird spätestens nach sechs Wochen bekannt gegeben.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin (§ 6 Abs. 1) abgelegt. Hierbei wird jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, sofern nicht ein zu prüfender Studierender bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Präsentation

- (1) Unter einer Präsentation wird eine Darstellung verstanden, die sprachliche, visuelle und andere Informationen enthalten kann, um das gestellte Thema bzw. eine Projektarbeit einem größeren Publikum vorzustellen.
- (2) Der Zeitumfang der Präsentation sollte 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Präsentation ist in angemessener Form zu dokumentieren.

III. Masterthesis und Kolloquium

§ 17 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis soll zeigen, dass der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich Sozialmanagement sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterthesis ist eine schriftliche Hausarbeit.
- (2) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Das Thema wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

§ 18 Zulassung zur Masterthesis

- (1) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen erfolgreich absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis und zur Ablegung der Masterprüfung.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer/welche Prüferin zur Ausgabe und Betreuung der Masterthesis bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 19

Ausgabe und Bearbeitung der Masterthesis

(1) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer/der Betreuerin der Masterthesis gestellte Thema dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungsfrist (Zeitraumen von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterthesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungsfrist um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer/die Betreuerin der Masterthesis soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Masterthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsfrist ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 9 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen Krankheit oder Behinderung des Studierenden findet § 13 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterthesis hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer/innen soll der Betreuer/die Betreuerin der Masterthesis sein. Ein/e Prüfer/in soll Professor/in sein. Begründete Ausnahmen von dieser Regel im Einzelfall sind nur mit Zustimmung des

Prüfungsausschusses möglich. Die Prüfer/innen werden vom Prüfungsausschuss benannt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer/innen wird die Note der Masterthesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterthesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterthesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Bewertung wird bis zum Zeitpunkt des Kolloquiums mitgeteilt.

§ 21 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Masterthesis, ihre fachlichen Grundlagen und ihre fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann der Studierende nur zugelassen werden, wenn

1. alle Modulprüfungen bestanden sind,
2. die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen widersprochen wird, beizufügen. Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterthesis (§ 18 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 15) durchgeführt und von den Prüfern/Prüferinnen der Masterthesis gemeinsam abgenommen und bewertet. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(4) Vertreter des Trägers sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Termine der Kolloquien in der jeweiligen Abteilung sind deshalb rechtzeitig den zuständigen Gesellschaftern mitzuteilen.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 22 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für den Studiengang Sozialmanagement vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind sowie die Masterthesis und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Prüfungsleistung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 23 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Masterthesis sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 8 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterthesis und Kolloquium	33 %
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen	66 %

(3) Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen/der Absolventin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Absolventen/der Absolventin auf Antrag genehmigt.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Absolvent/die Absolventin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss

nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Absolvent/die Absolventin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Absolvent/die Absolventin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Absolvent/die Absolventin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Urkunde und Diploma Supplement

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Absatz 4 beurkundet. Die Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin unterzeichnet.

(2) Dem Absolventen/der Absolventin wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das vom Studiengangsleiter unterzeichnet wird. Auf Antrag der Absolventin/des Absolventen wird das Diploma Supplement zusätzlich in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 26 a

Übergangsregelung

(1) Masterabschlüsse, die der Prüfungsordnung vom 02.05.2001 und der Prüfungsordnung vom 02.05.2001 in der Fassung vom 20.07.2004 unterliegen, werden den Masterabschlüssen dieser Prüfungsordnung gleichgestellt, wenn hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(2) Die Gleichwertigkeit kann durch die Absolvierung ergänzender Studien- und Prüfungsleistungen erreicht werden.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

§ 27

Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Der Studiengang ist gemäß Urkunde der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., Bonn, vom 04.04.2005 akkreditiert und eröffnet den Zugang zum Höheren Öffentlichen Dienst.
- (2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 05.03.2007 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HG festgestellt.

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung tritt zum 01.03.2006 in Kraft und wird unter www.katho-nrw.de veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2006 erstmalig für den Postgradualen Studiengang Sozialmanagement an der KathO NRW eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Sommersemester 2006 eingeschrieben waren und ihr Studium noch nicht beendet haben, können bis zum Ende des Sommersemesters 2007 ihr Studium nach der Masterprüfungsordnung vom 02.05.2001 in der Fassung vom 20.07.2004 beenden.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Postgradualen Studiengang Sozialmanagement vom 02.05.2001 in der Fassung vom 20.07.2004 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Studiengangskonferenz des postgradualen Masterstudiengangs Sozialmanagement der KathO NRW vom 14.06.2005, der Bestätigung des Senats der KathO NRW vom 07.11.2005, geändert am 09.06.2008, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 10.12.2005, geändert am 21.06.2008



Köln, den 01.09.2008

Prof. Karl Heinz Schmitt
– Rektor –

Module und Lehrveranstaltungen		Credits					workload															Prüfungen								
		Semester	1.	2.	3.	4.	Präsenzlehre					Selbststudium					Fernstudium					Summe	1.	2.	3.	4.	5.			
							1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.									
LV 1.1.	Sozialpol. u. gesellschaftl. Aspekte des SM	1					8						22										30	PP						
LV 1.2.	Volkswirtschaft und Sozialwirtschaft	2					18						24									18		K						
LV 1.3.	Das soziale Hilfeleistungssystem im Spannungsfeld	1					8						12								10		HA							
LV 1.4.	Managementtheorien	1					8						22										30	K						
LV 1.5.	"Sozialmanagement aktuell"	1					4	4	3	3			4	4	4	4							30	DP	DP	DP	DP			
Modul 1.	"Modell Sozialmanagement"		6					46	4	3	3			84	4	4	4					28								
LV 2.1.	Wissenschaftliches Arbeiten	1					8						22										30		F					
LV 2.2.	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden		1					8					22										30		F					
LV 2.3.	Wissenschaftstheorie		1					12					18										30		F					
LV 2.5.	Praxisprojekt Forschungsmethoden			1				4							26								30			GP				
Modul 2.	Forschung und Entwicklung		4					8	24					22	40	26							120							
LV 3.1.	Unternehmensethik		1					12					18										30		HA					
LV 3.2.	Managing Diversity		1					8					22										30		HA					
Modul 3.	Unternehmenskultur		2						20					40									60							
LV 4.1.	Betriebswirtschaftliche Grundlagen des SM	2					18						20								22		60	K						
LV 4.2.	Rechtliche Grundlagen des SM	1	1				8	8					10	14							10	10	60	K						
LV 4.3.	Arbeitsrecht		1					12					0	18									30		FSz					
Modul 4.	Ökonomische und rechtl. Rahmenbed. des SM		5					42	8					38								62								
LV 5.1.	Führungsethik		1					8					8								14		30		F					
LV 5.2.	Führungskonzepte und Leitungsrolle		1					8					8								14		30		F					
LV 5.3.	Konfliktmanagement		1					12					18										30		F					
Modul 5.	Führen und Leiten		3						28					34							28		90							
LV 6.1.	Personalmanagement			1					12					8							10		30							
LV 6.2.	Organisationsplanung und -entwicklung			1					16					14									30							
LV 6.3.	Steuerungsinstrumente und -konzepte			1					16					14									30							
LV 6.4.	Qualitätsmanagement als Aufgabe des SM			1					16					14									30							
Modul 6.	Organisationsentwicklung im Sozialmanagement		4						64					49							37		120							
LV 7.1.	Produkt- und Projektmanagement				1					8					22								30			FSz				
LV 7.2.	Finanzierung sozialer Organisationen			1					12					8							10		30			H/R				
LV 7.3.	Marketing			1					6					8							16		30				bE			
LV 7.4.	Komplementäre Finanzsektoren			1					8					10							12		30			K				
Modul 7.	Finanzierung und Marketing soz. Organisationen		4						26	8				26	22						38		120							
LV 8.1.	Rechnungswesen				2				12					24							24		60				K			
LV 8.2.	Strategisches und operatives Controlling				2				16					16							28		60				K			
Modul 8.	Unternehmerisches Controlling		4						28					40							52		120							
LV 9.1.	English for Social Managers	1					16						14										30	F						
LV 9.2.	Sozialinformatik				1		0		8				0		8						14		30				K			
Modul 9.	Kommunikation und Wissensmanagement		2					16			8			14		8		0			14		60							
LV 10.1.	Entw. u. Umsetzung eines Managementprojektes	2	2	1			12	18	10				40	40	14						8	8	0	150	PSk			PA		
LV 10.2.	Präsentation und Rhetorik				1				8						22								30				Prä			
Modul 10.	Projektarbeit		6					12	18	10	8			40	40	14	22				8	8	0	180						
LV 11.1.	Masterseminar					1											18						30					Prä		
11.2.	Masterthesis																540						540					M		
11.3.	Kolloquium					1										30							30					K		
Modul 11.	Masterthesis und Kolloquium																						600							
credits / workload pro Semester		13	11	9	7	20	108	114	99	55	12	190	190	120	96	588	68	46	100	14	0									
credits / workload gesamt			60					388					1184					228					1800							

Neue Lehrveranstaltungen im Rahmen der Erfüllung der Akkreditierungsauflagen

Prä = Präsentation
 PA = Projektarbeit
 PSk = Projektskizze
 H/R = Hausarbeit / Referat
 FSz = Fallarbeit
 F = Fallarbeit
 M/K = Masterthesis / Kolloquium
 GP = Gruppen-Präsentation
 DP = Diskussionsprotokoll
 bE = benotete Einreichaufgabe
 PP = Positionspapier